



Kienersrüti

3628

Uttigen



---

# **Fusionsvertrag**

**zwischen den  
Einwohnergemeinden  
Kienersrüti und Uttigen**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Allgemeines**

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Inhalt des Vertrages
- Art. 3 Treuepflicht
- Art. 4 Inventare/Finanzplan

### **2. Termine, Zustandekommen und Vollzug**

- Art. 5 Abstimmungstermin und Zustandekommen
- Art. 6 Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses
- Art. 7 Vermögensübergang, Haftung
- Art. 8 Vollzug

### **3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften**

- Art. 9 Kirchgemeinde/Bürgergemeinde
- Art. 10 Gemeindeverbände

### **4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie der Verlauf der neuen Grenzen**

- Art. 11 Gemeindennamen
- Art. 12 Gebiet
- Art. 13 Grenzen
- Art. 14 Wappen

### **5. Organisation der Einwohnergemeinde Uttigen nach dem Zusammenschluss**

- Art. 15 Organe
- Art. 16 Aufgaben
- Art. 17 Zuständigkeiten

### **6. Erlasse**

- Art. 18 Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

### **7. Organe und Personal**

- Art. 19 Organe der Einwohnergemeinde Kienersrüti
- Art. 20 Organe der Einwohnergemeinde Uttigen
- Art. 21 Wahlen per 1. Januar 2014
- Art. 22 Personal

### **8. Jahresrechnung und Voranschlag**

- Art. 23 Genehmigung der letzten Rechnung
- Art. 24 Voranschlag

**9. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte**  
Art. 25 Hängige Geschäfte

**10. Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
Art. 26 Zustandekommen  
Art. 27 Anwendbares Recht  
Art. 28 Kostenverteiler  
Art. 29 Rücktritt vom Vertrag  
Art. 30 Zuständigkeit bei Streitigkeiten  
Art. 31 Eintritt der Rechtswirkungen  
Art. 32 Raumplanung und baurechtliche Grundordnung  
Art. 33 Salvatorische Klausel

**Anhänge**  
Anhang 1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen  
Anhang 2 Gemeindewappen der Gemeinde Uttigen  
Anhang 3 Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden  
Anhang 4 Inventar der Mitgliedschaften und der Verträge der vertragschliessenden Gemeinden  
Anhang 5 Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden  
Anhang 6 Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden gemäss Grundlagenbericht  
Anhang 7 Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde Uttigen gemäss Grundlagenbericht

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen beschliessen  
- gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und  
- in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)

den folgenden Fusionsvertrag:

## **1. Allgemeines**

**Zweck** **Art. 1** Die Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen vereinbaren, dass sie sich durch Eingemeindung der Einwohnergemeinde Kienersrüti zur Einwohnergemeinde Uttigen zusammenschliessen.

**Inhalt des Vertrags** **Art. 2** Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt:

- a) die Fristen, der Ablauf und der Vollzug des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen,
- b) die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die vom Zusammenschluss der vertragschliessenden Gemeinden indirekt betroffen sind,
- c) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,
- d) der Name und das Wappen der Einwohnergemeinde Uttigen,

- e) die Grundzüge der Organisation der Einwohnergemeinde Uttigen nach dem Zusammenschluss,
- f) die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,
- g) die Überführung der Organe und des Personals der Einwohnergemeinde Kiensrüti in die Einwohnergemeinde Uttigen,
- h) der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen der Einwohnergemeinden Kiensrüti und Uttigen auf die Einwohnergemeinde Uttigen,
- i) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- k) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Vertrag wird ergänzt durch das Fusionsreglement, welches die für den Vollzug der Fusion erforderlichen Rechtsgrundlagen enthält und den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden gleichzeitig mit diesem Vertrag zum Beschluss unterbreitet wird (Art. 5).

#### Treuepflicht

**Art. 3** <sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.

<sup>3</sup> Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich

- a) neue Aufgaben übernehmen,
- b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,
- c) erhebliche Investitionen tätigen.

#### Inventare/ Finanzplan

**Art. 4** Die folgenden in den Anhängen aufgeführten Inventare bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

- a) Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 3**),
- b) Inventar der Mitgliedschaften und der Verträge der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 4**),
- c) Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden (**Anhang 5**),
- d) Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Aktiven, Passiven, Vermögen) (**Anhang 6**),
- e) der Finanzplan inkl. geplanter Investitionen der Einwohnergemeinde Uttigen für die Jahre 2011 - 2016 (**Anhang 7**).

## 2. Termine, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmungstermin und Zustandekommen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der vorliegende Fusionsvertrag und das Fusionsreglement werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Abstimmungen über den Fusionsvertrag und das Fusionsreglement finden in den vertragschliessenden Gemeinden am selben Tag statt.</p> <p><sup>3</sup> Eine zustimmende Gemeinde bleibt während sechs Monaten nach der Abstimmung an diesen Fusionsvertrag gebunden.</p> <p><sup>4</sup> Geht innert dieser Frist keine Zustimmungserklärung der anderen Gemeinde bei ihr ein, so ist der Vertrag nicht zustande gekommen. In diesem Fall tritt das Fusionsreglement nicht in Kraft.</p> <p><sup>5</sup> Wird das Fusionsreglement von einer Gemeinde oder von beiden Gemeinden nicht angenommen, sind die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichtet, den Stimmberechtigten innert vier Monaten ein überarbeitetes Reglement zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.</p>
Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Kienerrüti und Uttigen wird am 1. Januar 2014 rechtskräftig. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses tritt die Einwohnergemeinde Uttigen die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).</p>
Vermögensübergang; Haftung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit allen Aktiven und Passiven auf die Einwohnergemeinde Uttigen über.</p> <p><sup>2</sup> Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die Einwohnergemeinde Uttigen gegenüber Dritten alleine für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung gemäss den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.</p>
Vollzug	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.</p> <p><sup>3</sup> Nach dem 1. Januar 2014 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Uttigen.</p>

## 3. Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

Kirchgemeinde/Burggemeinde	<p><b>Art. 9</b> Die Kirchgemeinde und die Burggemeinde sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.</p>
----------------------------	---

Gemeindeverbände **Art. 10** Die Einwohnergemeinde Uttigen tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden in bestehenden Gemeindeverbänden an (Anhang 4).

#### **4. Namen, Wappen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen**

Gemeindenamen **Art. 11** <sup>1</sup> Der Gemeindenname nach dem Zusammenschluss lautet Uttigen.

<sup>2</sup> Die Ortsteile tragen die (bisherigen) Namen Kienersrüti und Uttigen.

<sup>3</sup> Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.

Gebiet **Art. 12** Die Einwohnergemeinde Uttigen umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen.

Grenzen **Art. 13** <sup>1</sup> Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Uttigen.

<sup>2</sup> Der Grenzverlauf ist im **Anhang 1** kartografisch dargestellt.

Wappen **Art. 14** Das Wappen der Einwohnergemeinde Uttigen ist im **Anhang 2** dargestellt.

#### **5. Organisation der Einwohnergemeinde Uttigen nach dem Zusammenschluss**

Organe **Art. 15** Die Organe der Einwohnergemeinde Uttigen sind:

- a) die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- d) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

Aufgaben **Art. 16** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Uttigen erfüllt grundsätzlich die Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uttigen.

Zuständigkeiten **Art. 17** Die Einzelheiten der Zuständigkeitsordnung sind im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uttigen geregelt.

## 6. Erlasse

Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen  
**Art. 18**<sup>1</sup> Die Weitergeltung und die Aufhebung von Erlassen der vertragschliessenden Gemeinden richten sich nach dem Fusionsreglement.

<sup>2</sup> Ab dem Zeitpunkt der Fusion gelten grundsätzlich die bisherigen Erlasse der Einwohnergemeinde Uttigen.

## 7. Organe und Personal

Organe der Einwohnergemeinde Kienersrüti  
**Art. 19**<sup>1</sup> Die Organe der Einwohnergemeinde Kienersrüti werden auf den Zeitpunkt der Fusion hin aufgehoben.

Organe der Einwohnergemeinde Uttigen  
**Art. 20** Die Amtsdauer und die Zuständigkeiten der Organe der Einwohnergemeinde Uttigen werden durch die Fusion nicht berührt.

Wahlen per 1.1.2014  
**Art. 21** Die Teilnahme der Stimmberechtigten der bisherigen Einwohnergemeinde Kienersrüti an den ordentlichen Wahlen der Einwohnergemeinde Uttigen per 1. Januar 2014 richtet sich nach dem Fusionsreglement und dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uttigen.

Personal  
**Art. 22** Die Einwohnergemeinde Kienersrüti kündigt soweit erforderlich ihre bestehenden Arbeitsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal auf den 31. Dezember 2013.

## 8. Jahresrechnung und Voranschlag

Genehmigung der letzten Rechnung  
**Art. 23**<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2013 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach Zusammenschluss durch das Rechnungsprüfungsorgan der neuen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2013 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Uttigen.

Voranschlag  
**Art. 24**<sup>1</sup> Der Voranschlag der Laufenden Rechnung für das Jahr 2014 sowie der Finanzplan für die Jahre 2014 - 2018 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kienersrüti und der Einwohnergemeinde Uttigen beschliessen vor der Fusion gemeinsam den Voranschlag der Laufenden Rechnung sowie die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2014 nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uttigen.

<sup>3</sup> Für das betreffende Traktandum nehmen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kienersrüti an den Verhandlungen und der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Uttigen teil.

## 9. Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 25** Die Einwohnergemeinde Uttigen führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 26** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kienerstrüti und Uttigen zustande. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

Anwendbares Recht **Art. 27** Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

Kostenverteiler **Art. 28** Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden durch die neue Einwohnergemeinde Uttigen übernommen.

Rücktritt vom Vertrag **Art. 29**<sup>1</sup> Eine vertragschliessende Gemeinde kann vom vorliegenden Vertrag zurücktreten, wenn die Stimmberechtigten dieser Gemeinde dies beschliessen.

<sup>2</sup> Nach der Genehmigung des Vertrages durch den Regierungsrat des Kantons Bern ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten **Art. 30** Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist die oder der im kantonalen Recht bezeichnete Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter zuständig.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 31**<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Raumplanung und baurechtliche Grundordnung **Art. 32** Die Regelung der baurechtlichen Grundordnung der fusionierten Gemeinden richtet sich nach dem Fusionsreglement.

Salvatorische Klausel **Art. 33**<sup>1</sup> Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig geltenden Vorschriften des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, ist sie umgehend durch eine rechtmässige Bestimmung zu ersetzen.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; 23 und 52 Abs. 3 GG).

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Kienersrüti** am 1. Mai 2013

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde **Uttigen** am 1. Mai 2013

**Einwohnergemeinderat Kienersrüti**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Urs Rubi



Hannes Leinhardt

**Einwohnergemeinderat Uttigen**

Der Präsident:

Der Sekretär:



Andreas Epprecht

Jürg Hauert

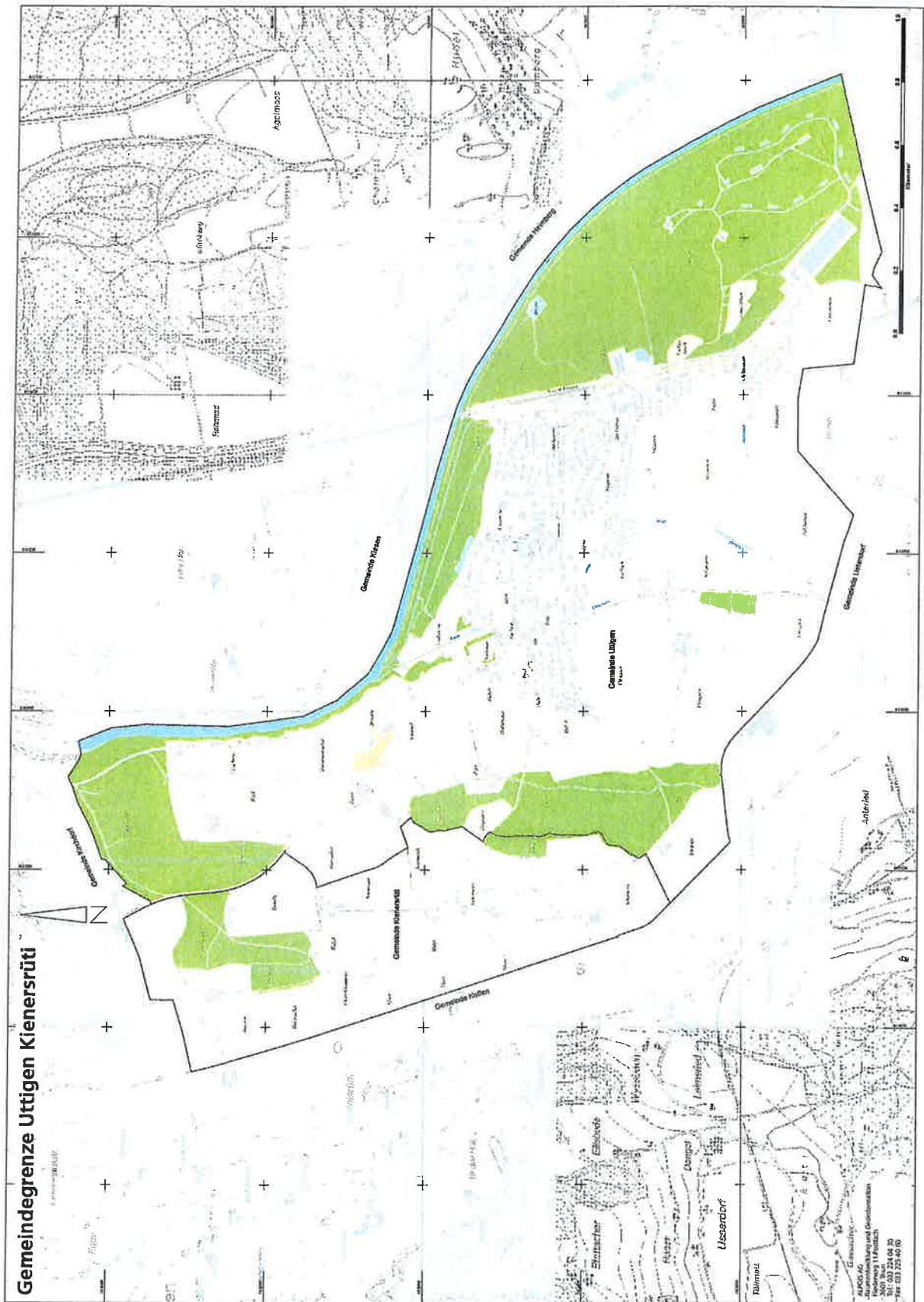
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern

Vom Regierungsrat genehmigt  
am - 3. JULI 2013

Der Staatsschreiber:



# Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



## Anhang 2: Gemeindewappen der Einwohnergemeinde Uttigen



### Bedeutung:

Die Lage von Uttigen an der Aare war schon seit frühster Zeit wichtig für die Flösserei, da der Grossteil des Aaretals überflutet war. Dies bezeugen auch Ruder und Stachel im Gemeindewappen. Der Hintergrund ist blau und bedeutet Wasser, Ruder und Stachel sind gelb/braun und symbolisieren wohl Holz.

### Anhang 3: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Liegenschaften der vertragschliessenden Gemeinden

#### A. Einwohnergemeinde Kienersrüti

##### Liegenschaften

	Parz.Nr.	Geb.Nr.	Halt m2	Bau- bzw. Kaufjahr	Erwerbspreis	Geb. Vers.	Amtl. Wert
Finanzvermögen	keine						
Verwaltungsvermögen	42 Ofenhäuser	7	476	Übern. 1997	Geschenk	372'200	142'900

#### B. Einwohnergemeinde Uttigen

<b>Finanzvermögen</b>							
Parz.Nr.	Geb.Nr.	Halt m2	Bau- /Erwerbsjahr	Erwerb / Baukost.	Geb.Vers.	Amtl. Wert	Invest'bedarf
56	Parz. Stegmatt	12'374	1991/1986	123'570	-	5'960	
188	Parz. Hohleweg 1, ohne ZS-Anlage	2'683	1984	168'185	-	in ZS-A	
410	Parz. Auweg	133	1971	11'268	-	70	
308	Auweg 7	791	1898, Renoviert 1995 und 1999	167'951	451'100	147'600	Gebäudehülle (Isolation)
34	Bühlweg 1	1'294	1974, San. 1985	18'000 1'143'657	2'586'600	886'300	1985 saniert
200	Alpenstr. 7+7A	2'036	2003, Ausbau 2010	633'775	919'300	699'110	2010 saniert
<b>Verwaltungsvermögen</b>							
412	Riedweg 30 Abwasseranlagen	5'217	Saniert 2007			849'200	2007 saniert
312	Alpenstrasse 16 Verwaltungsgeb.	1'050	1967	349'637	1'691'900	551'900	Gebäudehülle / Wohnung
458	Auweg 24 Doppelkindergart.	1'540	2008	1'843'313	1'600'000	1'495'400	2008 erstellt
14	Riedweg 6 Kindergarten	1'758	1973	260'227	631'600	297'700	-
445	Auweg 25 Schulhaus	11'003	1981	2'782'272 1'578'833	5'075'600	3'724'300	-
445	Auweg 23 Mehrzweckgeb.	Inkl.	1975	1'417'863	2'594'100	1'684'700	Küche

412	Riedweg 30A Werkhof		1985	195'000	417'400	296'400	-
38	Schulstutz 5A Magazin Friedhof	2'520	unbekannt	unbekannt	28'200	6'600	-
778	Riedweg/Bergill Scheibenstand	1'084	unbekannt	unbekannt	-	480	
479/482	Auweg 25A + C Schutzräume	-	1981	255'000	512'800	-	-
188	Hohleweg 1 ZSA	2'683	1989	1'673'200	1'673'200	1'130'200	-
546	Parz. Wartweg	40			-	10	

**Anhang 4: Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen**

**A. Einwohnergemeinde Kienersrüti**

Die Einwohnergemeinde Kienersrüti verzeichnet die folgenden Mitgliedschaften und Verträge

<i>Gemeindeverbände</i>	Kündigungsfrist
Wasserversorgung Blattenheid, Statuten	entfällt
Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Obergurnigel	gekündigt
Anzeiger Verwaltungskreis Thun	gekündigt
Schweiz. Gemeindeverband	gekündigt
Reg. Kompetenzzentrum Spiez	gekündigt
<i>Genossenschaften/Aktiengesellschaften</i>	
Flurgenossenschaft Limpachmööser	gekündigt
AVAG AG für Abfallverwertung Thun	gekündigt
Raiffeisenbank Uetendorf-Thun	gekündigt
Stockhornbahn AG (Übernahme der Aktien durch Uttigen)	gekündigt
Altersheim Riggisberg	gekündigt
<i>Vereine</i>	
Tageselternverein Seftigen (noch keine Statuten, Beitrittserklärung 6.1.11)	gekündigt
Verein Spitex Region Stockhorn	gekündigt
Lungenliga Oberland	gekündigt
Mütter- und Väterberatung	gekündigt
Betriebshelferdienst Region	gekündigt
Entwicklungsraum Thun (bis 31.12.2011 TIP)	gekündigt
HPS Thun	gekündigt
Pro Senectute	gekündigt
Thuner Ferienpass (Erklärung für 4 Jahre 2010- 2013)	gekündigt
<i>Verträge und Vereinbarungen</i>	
Anschlussvertrag Mietamt Thun	gekündigt
Abstimmungswesen mit Uttigen vom 15. Dezember 1973	entfällt
Friedhofvertrag mit Uttigen vom 26. Oktober 2004	entfällt
Nachführung Amtliche Vermessung vom 12. März 2007 (läuft 31.12.12 aus)	entfällt
Betrieb Schule Uttigen vom 12. Dezember 2003	entfällt
Regionaler Sozialdienst Uetendorf vom 4. August 2008	gekündigt
Regionale Kadaversammelstelle Burgistein vom 13. Dezember 2002 (Z'arb'V)	gekündigt
Kuturkonferenz Thun und Umgebung (lt.GR/RRB, Gesetz)	gekündigt
Zivilschutz ZSO Thun-West vom 24.11.2008	gekündigt
Anschluss Asylkoordination Stadt Thun vom 24. Januar 2002 (PAG)	gekündigt
BKW Energie AG, Gemeindevertrag Konzession vom 24. Mai 2004	gekündigt
Feueraufseher vom 17. November 2003	entfällt
Projekt RESAU	gekündigt

RAZ Thun-Allmendingen	gekündigt
Dienstbarkeit Schutzraum Schürmatt (Vertrag 12.04.1994, Eintrag Grundbuch)	Abtretung an Uttigen
Berner Kantonalbank Thun, Kredit-Vertrag Kontokorrent	gekündigt
Raiffeisenbank Uetendorf-Thun, Kredit-Vertrag Kontokorrent	gekündigt
Kantonale Planungsgruppe Bern	gekündigt
AHV-Zweigstelle Uttigen	entfällt
Oester Peter, Wasserlieferungsvertrag Buchlenacker, Kirchdorf (Anmerk. GB)	Übernahme
Oester Ulrich, Wasserlieferungsvertrag Buchlenacher, Kirchdorf (Anmerk. GB)	Übernahme
Künzi Ulrich, Wasserlieferungsvertrag Limpach, Uttigen (Anmerkung GB)	Übernahme
Baumann-Banga Arnold und Doris, Miete Unterstand Schneepflug	Übernahme
Versicherungen Haftpflicht und Unfall (Mobiliar)	gekündigt
Verkehrskonferenz (Austritt/Übergang noch b/BVE in Abklärung)	gekündigt
Sekundarschule Uetendorf (kein Vertrag)	entfällt
AG für Schulfragen Region Thun	gekündigt
Kohlenweiher, Steffisburg	gekündigt
Hürlimann Informatik AG, 5621 Zufikon	gekündigt
Volkswirtschaft Berner Oberland	gekündigt
Amt für Landwirtschaft	Infos
Kreiskommando, Sektionschef	Infos
Kanton, diverse Direktionen und Amtsstellen	Infos

## B. Einwohnergemeinde Uttigen

Die Einwohnergemeinde Uttigen verzeichnet die folgenden Mitgliedschaften und Verträge:

Name	Rechtsform	Kündigungsfristen
Anzeiger Verwaltungskreis Thun	Gemeindeverband	Kündigungsfrist 2 Jahre, auf Ende Kalenderjahr
Wasserversorgung Blattenheid	Gemeindeverband	bleibt bestehen
Aare-/Zulgkorrektur, Thun	Genossenschaft	bleibt bestehen
Flurgenossenschaft Uetendorf-Limpachmöser	Genossenschaft	bleibt bestehen
NOSS, Spiez, Schösslistrasse 7, 3700 Spiez	Genossenschaft	Austritt auf Ende Geschäftsjahr mit 3-monatiger Kündigungsfrist (Art. 5)
Previs Personalvorsorgestiftung Service Public (Stiftung)	Stiftung	Austritt gemäss Art. 1.7 des Reglementes nur mit dem Einverständnis des Personals.
Entwicklungsraum Thun (ERT)	Verein	Austritt nach zweijähriger Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr möglich (Art. 27).
Heilpädagogische Schule Thun	Verein	Austritt mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr möglich (Art. 2).
Insieme Thun (Verein zur Förderung geistig Behinderter)	Verein	Austritt mittels schriftlicher Erklärung auf Ende des Kalenderjahres.
Kant. Planungsgruppe Zieglerstrasse 34, 3007 Bern	Verein	Austritt sechs Monate im Voraus auf Ende Kalenderjahr (Art. 5).
Musikschule Gürbetal, Hohenburgstr. 8, 3123 Belp	Verein	Wir sind weder Trägergemeinde noch Mitglied, sondern bezahlen nur Schulgelder für Schüler mit Wohnsitz in unserer Gemeinde.
Musikschule Münsingen, Schlossstr. 5, 3110 Münsingen	Verein	Wir sind weder Trägergemeinde noch Mitglied, sondern bezahlen nur Schulgelder für Schüler mit Wohnsitz in unserer Gemeinde.

Musikschule Thun, Postfach 3645 Gwatt	Verein	Wir sind nicht Mitglied, bezahlen aber für unsere Schüler den Gemeindeanteil Schulgeld. Es haftet nur das Vereinsvermögen (Art. 7).
Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Stützpunkt Thun, Niesenstrasse 1	Verein	Austritt jeweils auf Ende des Kalenderjahres (Art.6), mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
Oberländ. Krankenhäuser Gottesgnad Spiez/Steffisburg	Verein	Die Mitgliedschaft entsteht durch Leistung der jährlichen Mitgliederbeiträge und erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss infolge Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach Mahnung oder aus anderen wichtigen Gründen.
Pro Senectute, Amt Thun Malerweg 2, Postfach, 3601 Thun	Verein	Austritt erfordert Mitteilung ans Sekretariat bis 30.9. des Kalenderjahres (Art. 3).
Regionalverein für Lungen- und Langzeitkranke Berner Oberland	Verein	Austritt schriftlich 12 Monate im Voraus auf Ende Kalenderjahr (Art. 6.3).
Schweiz. Brunnenmeisterverband SBV Hochgrütstr. 48, 8472 Sempach	Verein	Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr (3.2).
Schweiz. Feuerwehrverband SFV, Postfach, 3000 Bern 16	Verein	Austritt mit jähriger Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr (Buchstabe H).
SPITEX Stockhorn, ab 1.1.11	Verein	Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres
Thunersee-Tourismus, Info-Center Spiez, 3700 Spiez	Verein	Art. 3: Kündigung Mitgliedschaft mit 12-monatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.
Verband Bernischer Gemeinden VBG Kramgasse 70, 3011 Bern	Verein	Austrittsankündigung sechs Monate im voraus auf Ende Verbandsjahr = Kalenderjahr (Art.8).
Verein (ÖKB) für Sozialversicherungsfragen von öff. Institutionen des Kts. Bern	Verein	Kündigung der Mitgliedschaft mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres (Art. 4).
Verein Thuner Ferienpass Schulstrasse 7, 3604 Thun	Verein	Kündigung der Mitgliedschaft mit sechsmonatiger Frist auf Ende eines Kalenderjahres (Art. 5).
Verkehrsverband Region Gürbetal Bahnhofplatz 4, 3123 Belp	Verein	Austritt schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres = Kalenderjahr (Art. 3).
Wehrdienstverband Thun	Verein	Austritt auf Jahresende (Art.6).
AHV-Zweigstelle Uttigen Übertragungsvertrag mit Kienerstrüti	Vertragslösung	Kündigungsfrist 1 Jahr, auf Ende Kalenderjahr
Alarmzentrale Thun Vertrag mit Swisscom AG	Vertragslösung	Kündigungsfrist 12 Monate
Asylkoordinationsstelle auf Gemeindeebene (PAG)	Vertragslösung	Kündigungsfrist 12 Monate.
Feuerwehr Uetendorf	Vertragslösung	Kündigungsfrist 2 Jahre, auf Ende Kalenderjahr
Feuerwehr Uttigen-Kienerstrüti, Zusammenarbeitsvertrag	Vertragslösung	Wird bei Fusion automatisch aufgehoben
Feuerwehr, Hilfeleistungsvereinbarung mit Infrastruktur-Center Thun	Vertragslösung	Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen, Kündigungsfrist 1 Jahr
Friedhof Uttigen, Vertrag mit Gemeinde Kienerstrüti	Vertragslösung	Wird bei Fusion automatisch aufgehoben
Kadaversammelstelle Thun	Vertragslösung	Die Vereinbarung lief bis 28.5.99 und erneuert sich seither jeweils um weitere 5 Jahre, solange sie nicht zwei Jahre vor Vertragsablauf gekündigt wird
Kantonspolizei, Leistungsvereinbarung	Vertragslösung	Kündigungsfrist 2 Jahre, auf Ende Kalenderjahr

Kirchgemeinde Kirchdorf, Nutzungsvertrag Abdankungsraum und Aufbahnhalle	Dienstbarkeits- Vertrag	-
Regionale offene Jugendarbeit Uetendorf	Vertragslösung	Kündigungsfrist 12 Monate auf Ende Kalenderjahr
Regionaler Sozialdienst Uetendorf	Vertragslösung	Kündigungsfrist 12 Monate auf Ende Kalenderjahr
Regionales Führungsorgan (RFO) Stockhorn	Vertragslösung	Kündigungsfrist 12 Monate, frühestens 1.1.2004. Stillschweigende Verlängerung jeweils um 5 Jahre.
Regionales Kompetenzzentrum RKZ Spiez (Leistungsvereinbarung mit dem Gemeindeverband RKZ)	Vertragslösung	Kündigungsfrist 12 Monate, frühestens 1.1.2004. Stillschweigende Verlängerung jeweils um 5 Jahre.
Regionalplanungsvereine Berner Oberland (RegioGIS)	Vertragslösung	Kündigungsfrist 3 Monate, frühestens 31.12.12. Stillschweigende Verlängerung jeweils um 1 Jahr.
Schulvertrag mit Gemeinde Kienersrüti	Vertragslösung	Wird bei Fusion automatisch aufgehoben
Sekundarschule Uetendorf, Schulgeldvereinbarung	Vertragslösung	-
Sekundarschule Uetendorf	Vertragslösung	Kündigungsfrist 2 Jahre
ZS-Anlage Auweg, Baurecht und Dienstbarkeit	Dienstbarkeits- Vertrag	
ZSO Westamt (Uetendorf)	Vertragslösung	Kündigungsfrist 3 Jahre, auf Ende Kalenderjahr

**Anhang 5: Inventar der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden**

**A. Einwohnergemeinde Kienersrüti**

Geschäft / Thema	Zuständigkeit	Status	Bemerkungen
Kanalisationanschluss Oester	GR/BWK	Projekt vorhanden Ausführungsfrist bis 2018	
Ofenhaus			

**B. Einwohnergemeinde Uttigen**

Geschäft / Thema	Zuständigkeit	Status	Bemerkungen
Wasserbauplan	GV	Projektierung läuft	

**Anhang 6: Inventar der finanziellen Situation der vertragschliessenden Gemeinden  
gemäss Grundlagenbericht**

**A. Einwohnergemeinde Kienersrüti**

<b>AKTIVEN</b>	<b>376'456.45</b>	
<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>372'460.10</b>	
Flüssige Mittel	306'512.55	
Guthaben	65'947.55	
Anlagen	0.00	
Transitorische Aktiven	0.00	
<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>136.00</b>	
Sachgüter	135.00	
Hochbauten	1.00	
Investitionsbeiträge	0.00	
<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>	<b>3'860.35</b>	
Vorschüsse für Spezialfinanz.	3'860.35	
<b>BILANZFEHLBETRAG</b>	<b>0.00</b>	
<b>PASSIVEN</b>		<b>376'456.45</b>
<b>FREMDKAPITAL</b>		<b>139'256.35</b>
Laufende Verpflichtungen		1'566.60
Kurzfristige Schulden		13'733.85
Mittel- und langfristige Schulden		40'000.00
Rückstellungen / Wertberichtigungen		61'000.00
Transitorische Passiven		22'955.90
<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>		<b>89'403.10</b>
Verpflicht. für Spezialfinanzierungen		89'403.10
<b>EIGENKAPITAL</b>		<b>147'797.00</b>

## B. Einwohnergemeinde Uttigen

<b>AKTIVEN</b>	<b>8'758'465.58</b>	
<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>7'438'330.93</b>	
Flüssige Mittel	503'543.28	
Guthaben	2'221'015.80	
Anlagen	4'678'750.90	
Transitorische Aktiven	35'020.95	
<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>1'320'134.65</b>	
Sachgüter	1'315'526.65	
Darlehen und Beteiligungen	4'608.00	
Raumplanung	0.00	
<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>	<b>0.00</b>	
Vorschüsse für Spezialfinanz.	0.00	
<b>BILANZFEHLBETRAG</b>	<b>0.00</b>	
<b>PASSIVEN</b>	<b>96.85</b>	<b>8'758'562.43</b>
<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>96.85</b>	<b>5'638'776.45</b>
Laufende Verpflichtungen	96.85	400'844.70
Kurzfristige Schulden		0.00
Mittel- und langfr. Schulden		4'194'600.00
Verpflichtung für Sonderrechn.		21'760.75
Rückstellungen / Wertberichtigungen		221'000.00
Transitorische Passiven		800'571.00
<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>		<b>1'952'991.10</b>
Verpflicht. für Spezialfinanzierungen		1'952'991.10
<b>EIGENKAPITAL</b>		<b>1'166'794.88</b>

## Anhang 7: Finanzplan inkl. geplante Investitionen der neuen Einwohnergemeinde Uttigen gemäss Grundlagenbericht

### Ergebnisse der Finanzplanung (ohne Fusionsbeitrag des Kantons von Fr. 420'000)

Beträge in 1'000 Franken

	Basisjahr	Prognoseperiode					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Prognose Laufende Rechnung *</b>							
Total Ertrag	7'446	5'251	5'262	5'371	5'489	5'364	5'522
Total Aufwand	5'967	5'225	5'312	5'573	5'673	5'523	5'681
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	1'479	26	-51	-202	-184	-159	-159
<b>Nettoinvestitionen</b>	40	542	338	-131	-158	204	79
<b>Prognose der Belastung</b>							
Investitionsfolgekosten/-erträge		31	48	66	77	98	98
Handlungsspielraum der Laufenden Rechnung	1'479	26	-51	-202	-184	-159	-159
Unter-/Überdeckung	99	-5	-98	-268	-261	-257	-256
<b>Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)</b>	<b>1'168</b>	<b>1'163</b>	<b>1'065</b>	<b>797</b>	<b>535</b>	<b>278</b>	<b>22</b>
<b>Finanzkennzahlen</b>							
Selbstfinanzierungsgrad	7337.5%	97.2%	76.4%	-298.7%	-249.0%	75.9%	163.0%
Selbstfinanzierungsanteil	39.9%	10.3%	5.2%	7.4%	7.3%	2.9%	2.4%
Zinsbelastungsanteil	-0.2%	-0.4%	-1.2%	-1.3%	-1.2%	-1.2%	-1.1%
Kapitaldienstanteil	8.6%	8.2%	5.7%	8.8%	8.7%	6.3%	6.0%
Bruttoverschuldungsanteil	57.4%	82.3%	58.8%	42.8%	27.7%	23.8%	22.9%
Investitionsanteil	6.5%	12.1%	9.9%	14.6%	9.9%	11.2%	9.0%

\* ohne neue Investitionen

#### Berücksichtigt beim Ertrag:

- Steuerertrag Kienersrüti mit Anlage 1,53
- Wegfall der Schulkostenbeiträge von Kienersrüti an Uttigen

#### Berücksichtigt beim Aufwand:

- Verwaltungsaufwand auf längere Sicht + 1,5%
- Lehrerbesoldungen voll durch Uttigen finanziert (gemäss Fortschreibung SchülerInnen)
- Ø 1 zusätzliche SekundarschülerIn in Uetendorf
- Aufwand Strassenunterhalt bei 2,2 zusätzl. km (heute 7,7 km) ca. Fr. 14'500/Jahr inkl. Winterdienst, ohne Werterhalt
- Zusätzlicher Gewässer-Unterhalt ca. Fr. 3'000/Jahr

#### Nicht berücksichtigt:

- Gebührenfinanzierte Bereiche Wasser, Abwasser, Kehricht